

BioValley College Network

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz	Art. 1 Das trinationale BioValley College Network ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.
Zweck	Art. 2 ¹ Der Verein führt Lehrpersonen aus dem Bereich Life Sciences aus Deutschland, Frankreich und der Schweiz zusammen. ² Der Verein unterstützt Lehrkräfte beim Unterrichten im Bereich Life Sciences. ³ Er fördert engagierte und begabte Jugendliche im Bereich Life Sciences.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder	Art. 3 ¹ Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. ² Aktivmitglieder beantragen ihre Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch Abstimmung an der folgenden Generalversammlung. ³ Passivmitglied ist, wer zuhanden des Vereins im letzten Vereinsjahr Gönnerbeiträge, Passivbeiträge oder Spenden entrichtet hat.
Austritt	Art. 4 Die Mitglieder können jederzeit austreten. Eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand genügt.
Ausschluss	Art. 5 ¹ Der Vorstand kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe ausschliessen. Ein Ausschluss hat zwingend die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zur Folge. ² Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen nach der Zustellung des Ausschlussbescheids Rekurs bei der Generalversammlung einlegen. ³ Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. ⁴ Die Gutheissung des Rekurses benötigt die 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

III. Organisation

Organe	<p>Art. 6 Die Organe der Abteilung sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Generalversammlung- der Vorstand- die Arbeitsgruppen- die Revisoren
<p>2 Die Generalversammlung</p>	
Generalversammlung	<p>Art. 7 ¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich statt.</p> <p>² Sie wird vom Vorstand einberufen und von der Vereinspräsidentin oder dem –präsidenten geleitet. Die Einladung hat bis spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung zu erfolgen.</p> <p>³Aktivmitglieder können dem Vorstand bis 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich Anträge einreichen.</p> <p>⁴Auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder wird eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.</p>
Zusammensetzung / Stimmberechtigte	<p>Art. 8 ¹Die Generalversammlung setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.</p> <p>²Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 9 ¹Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder anwesend ist.</p> <p>²Beschlüsse der Generalversammlung benötigen das absolute Mehr der anwesenden Aktivmitglieder.</p>
Kompetenzen	<p>Art. 10 Der ordentlichen Generalversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:</p> <ul style="list-style-type: none">- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung- Genehmigung der Jahresrechnung- Entlastung des Vorstandes- Genehmigung des Gesamtbudgets und der Budgets der Arbeitsgruppen- Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten- Wahl des Vorstandes- Wahl der Revisoren- Einsetzen von Arbeitsgruppen

B. Der Vorstand

Zusammensetzung	<p>Art. 11</p> <p>¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei Deutschland, Frankreich und die Schweiz möglichst vertreten sein sollten.</p> <p>²Er besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none">- der Präsidentin / dem Präsidenten- mindestens zwei weiteren Aktivmitgliedern <p>³Falls einzelne Vorstandsmitglieder während des Jahres zurücktreten, ist der Vorstand befugt, sich bis zur nächsten Generalversammlung aus dem Kreis der Aktivmitglieder selbst zu ergänzen.</p> <p>⁴Der Vorstand bestimmt seine Organisation selbst.</p>
Vorstandssitzungen	<p>Art. 12</p> <p>¹Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>²Über die Sitzung wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 13</p> <p>¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>²Entscheidungen benötigen das absolute Mehr der Anwesenden. Die Präsidentin oder der Präsident hat den Stichtscheid.</p>
Kompetenzen	<p>Art. 14</p> <p>¹Der Vorstand ist die Ansprechstelle des Vereins von aussen und hält den Kontakt zu den Mitgliedern.</p> <p>²Er organisiert die Generalversammlung.</p> <p>³Der Vorstand stellt aus den Rechenschaftsberichten der Arbeitsgruppen den Jahresbericht zusammen.</p> <p>⁴Er kann die Zeichnungsberechtigung sistieren. Diese erfolgt per sofort und erfordert zwingend die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.</p>

C. Arbeitsgruppen

Bildung / Zusammensetzung	<p>Art. 15</p> <p>¹Die Arbeitsgruppen arbeiten projektbezogen und werden bei Bedarf gebildet.</p> <p>²Eine Arbeitsgruppe besteht aus mindestens 2 Aktivmitgliedern.</p> <p>³Eine Arbeitsgruppe kann an einer Generalversammlung oder auf dem Zirkularweg schriftlich oder per E-Mail an alle Aktivmitglieder gebildet werden.</p>
------------------------------	---

Arbeitsgruppen- sitzungen	<p>Art. 16</p> <p>¹Die Arbeitsgruppen versammeln sich, so oft es ihr Geschäft erfordert.</p> <p>²Über die Sitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt und per E-Mail an alle Aktivmitglieder verschickt.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 17</p> <p>¹Die Arbeitsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder, minimal 2, anwesend ist.</p> <p>²Die Arbeitsgruppe kann die Aktivmitglieder zu einem Beschluss beziehen. Dies erfolgt auf dem Zirkularweg per E-Mail. Der Beschluss gilt als zustandegekommen, wenn ihm das absolute Mehr der auf die Anfrage Antwortenden zustimmt. Jedem Aktivmitglied steht dabei eine Stimme zu. Die Frist zum Verfassen einer Antwort beträgt 14 Tage.</p>
Kompetenzen / Pflichten	<p>Art. 18</p> <p>¹Arbeitsgruppen können ein Budget erhalten, für das sie gemäss Art. 21 Abs.2 zeichnungsberechtigt sind.</p> <p>²Für das Budget wird die Zustimmung der Generalversammlung benötigt. Es kann auch auf dem Zirkularweg per E-Mail beschlossen werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das absolute Mehr der Antwortenden zustimmt. Jedem Aktivmitglied steht dabei eine Stimme zu. Die Frist zum Verfassen einer Antwort beträgt 14 Tage.</p> <p>³Die Arbeitsgruppe ist der Generalversammlung Rechenschaft schuldig über ihr Tun und über den Einsatz der Mittel. Er verfasst dazu einen Bericht zuhanden des Vorstands.</p>

D. Die Revisoren

Revisoren	<p>Art. 19</p> <p>Die Generalversammlung wählt zwei Revisorinnen bzw. Revisoren, welche die Jahresrechnung prüfen und der Generalversammlung einen Bericht vorlegen.</p>
-----------	---

IV. Mitgliederbeitrag, Haftung und Zeichnungsberechtigung

Mitgliederbeitrag, Haftung	<p>Art. 20</p> <p>¹Es wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.</p> <p>²Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Bestand des Vereinskontos, den Vermögenswerten des Vereins sowie Material und Inventar zusammen</p> <p>³Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p> <p>⁴Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p>
-------------------------------	--

- Art. 21**
- Zeichnungsberechtigung ¹Für Ausgaben des Vorstands im Rahmen eines Gesamtbudgets gilt folgende Regelungen:
- Einzelunterschrift eines Vorstandmitglieds für Beträge bis CHF 1000.—.
 - Kollektivunterschrift zweier Vorstandmitglieder für Beträge über CHF 1000.—.
- ²Für Ausgaben im Rahmen eines Budgets einer Arbeitsgruppe gelten folgende Regelungen:
- Einzelunterschrift eines Arbeitsgruppenmitglieds für Beträge bis CHF 1000.—.
 - Kollektivunterschrift zweier Arbeitsgruppenmitglieder für Beträge über CHF 1000.—.

V. Statutenänderung und Auflösung

- Art. 22**
- Statutenänderung Die Statuten können von der Generalversammlung geändert werden, wenn zur Versammlung ordnungsgemäss eingeladen wurde und 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Änderung zustimmen.

- Art. 23**
- Auflösung ¹Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung beschlossen werden, wenn zur Versammlung ordnungsgemäss eingeladen, die Auflösung traktandiert wurde sowie 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmen.
- ²Das Vermögen des Vereins wird bei der Auflösung einer steuerbefreiten, gemeinnützigen Institution im Bereich Bildung übertragen.

VI. Inkrafttreten

- Art. 24**
- Inkrafttreten Die Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 27.01.2009.

Die Präsidentin / der Präsident:

Die Protokollführerin / der Protokollführer: